

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Alladin-IT OG
Schlagergasse 6, 1090 Wien

Stand 10.2.2009 (V2)

1. Allgemeines

1.1 Die Alladin-IT OG, im Folgenden kurz Auftragnehmer (AN) genannt, erbringt für den Auftraggeber (AG) Dienstleistungen in der Informationstechnologie und des Betriebes von Hard- und Softwarekomponenten.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geltend für alle gegenwertigen und zukünftigen Dienstleistungen, die der AN gegenüber dem AG erbringt, auch wenn im Einzelfall bei späteren Vertragsabschlüssen nicht mehr ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird.

1.3 Die gegenständlichen AGB haben jedenfalls Vorrang vor Geschäftsbedingungen des AG, wie überhaupt Geschäftsbedingungen des AG nur dann rechtswirksam vereinbart werden, wenn sie vom AN schriftlich anerkannt wurden und nicht im Widerspruch mit den gegenständlichen AGB's stehen.

2. Leistungsumfang

2.1 Der Umfang der Dienstleistungen des AN ist durch den schriftlichen Auftrag des Auftraggebers genau zu definieren. Soweit Leistungen des AN nicht vom schriftlichen Auftrag des AG umfasst sind, sind sie vom AG nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils beim AN gültigen Sätzen zu vergüten. Dazu zählen insbesondere auch Leistungen außerhalb der beim AN üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den AG oder sonstige nicht vom AN zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

2.2 Sofern der AN auf Wunsch des AG Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem AG und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zur Stande. Der AN ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.

2.3 Nach Vertragsabschluss erteilte Zusatz- und Änderungsaufträge sind zu den angeführten Bedingungen gesondert zu entlohnen; auch für diese Zusatz- und Änderungsaufträge gelten die gegenständlichen AGB.

3. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des AG

3.1 Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch den AN erforderlich sind. Der AG verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang des AN enthalten sind.

3.2 Der AG hat auf eigene Kosten sämtliche vom AN zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der vom AN geforderten Form zur Verfügung zu stellen.

3.3 Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorhergesehenen Umfang, gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Soweit dem AN aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten des AG Mehraufwendungen und/oder Kosten entstehen, sind diese vom AG zu den jeweils geltenden Sätzen des AN gesondert zu vergüten.

3.4 Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des AG unentgeltlich.

4. Leistungsstörungen

4.1 Der AN verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen. Erbringt der AN die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, das heißt mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist der AN verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist seine Leistungen ordnungsgemäß und mängelfrei zu erbringen.

4.2 Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des AG, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht.

4.3 Der AG ist verpflichtet, den AN bei der Mängelbeseitigung zu unterstützen und alle erforderlichen Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Aufgetretene Mängel sind vom AG unverzüglich schriftlich dem AN zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der AG.

4.4 Die Gewährleistungspflicht für Lieferungen von Hard- oder Softwareprodukten des AN beträgt 6 Monate ab Übergabe. § 924 ABGB „Vermutung der Mangelhaftigkeit“ wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für allfällige dem AG vom AN überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich der AN das Eigentum an allen von ihm gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor.

5. Haftung

5.1 Der AN haftet dem AG für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens bzw. von Vorsatz. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom AN beigezogene Dritte zurückgehen. Der AG hat das Vorliegen grober Fahrlässigkeit unter Beweis zu stellen. Ausschließlich im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet der AN unbeschränkt.

5.2 Die Haftung für mittelbare Schäden – wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverlusten oder Ansprüche Dritter – wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Ebenso ist eine Haftung für allfällig entgangenen Gewinn des AG ausgeschlossen.

5.3 Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch abweichend von der gesetzlichen Regelung längstens nach Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers durch den AG.

5.4 Sofern der AN das Werk unter Zurhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesem Dritten entstehen, tritt der AN diese Ansprüche an den AG ab. Der AG ist verpflichtet, sich in diesem Fall ausschließlich an diesen Dritten zu halten.

5.5 Die Haftung für immaterielle Schäden (Imageschaden etc.) aufgrund einer vom AN mangelhaft gelieferten Hard- oder Software wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der AN leistet nach Maßgabe der voranstehenden Punkte ausschließlich Ersatz für einen tatsächlich entstandenen Schaden des AG.

5.6 Für die Inhalte einer vom AN entwickelten Software, welche öffentlich (z.B. Internet) oder teilweise öffentlich (z.B. Intranet) dargestellt wird, ist ausschließlich der AG verantwortlich. Der AG hat den AN in diesem Zusammenhang vollkommen schad- und klaglos zu halten.

5.7 Allfällige Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche sind der Höhe nach jedenfalls mit dem 10-fachen der Auftragssumme des Vertrages zwischen AN und AG begrenzt.

6. Nutzung an Softwareprodukten und Unterlagen

6.1 Soweit dem AG vom AN Softwareprodukte überlassen werden oder dem AG die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem AG das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.

6.2 Bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk ist für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf „stand-alone-PCs“ ist für jeden PC eine eigene Lizenz erforderlich.

6.3 Für dem AG vom AN überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.

6.4 Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem AG keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen.

Die Rechte des AG nach den §§ 40(d), 40(e) UrhG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

6.5 Alle dem AG vom AN überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

6.6 Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass der AN namentlich mit seinem Logo auf der von ihm programmierten Software (z.B. Internetauftritt) genannt wird und dieses Logo mit der Website des AN verlinkt wird.

6.7 Der AG verpflichtet sich, den AN auch bei einer laufenden Weiterentwicklung der vom AN entwickelten Software in der Grundstruktur des Programmes als Urheber zu benennen bzw. den dort enthaltenen Hinweis auf die Urheberschaft des AN zu belassen.

7. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Gegenforderungen des AG gegen Forderungen des AN aus dem Auftragsverhältnis ist nicht zulässig.

8. Zahlung

8.1 Die vom AN gelegten Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig.

8.2 Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den AN, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom AG zu tragen.

8.3 Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen im Ausmaß von 8 % Punkten über dem Basiszinssatz (§ 1333 Abs. 2 ABGB) als vereinbart.

8.4 Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder Bemängelungen zurückzuhalten.

9. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des AN als vereinbart. Erfüllungsort ist ausschließlich der Geschäftssitz des AN. Die Vertragssprache ist deutsch.

Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des KSchG gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das KSchG nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

10. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.